

14. Die Ausbildung des Territorialstaates der Kurfürsten von Trier

VON RICHARD LAUFNER

Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert vollzog sich auch im Erzstift Trier ein innerer und äußerer Wandel im Herrschaftsgefüge vom früh- und hochmittelalterlichen Personenverbandsstaat zum institutionellen Territorialstaat. Ehe dieser Wandel mit dem Höhepunkt im 14. Jahrhundert beschrieben und analysiert wird, seien vorweg zwei Fragen gestellt: 1. Was hielten die Trierer Kurfürsten in dieser Hauptepoche des von ihnen gebildeten Territorialstaates für dessen Merkmale? 2. Welche naturräumlichen Voraussetzungen bot das Einzugsgebiet der Mosel zwischen Remich und Koblenz für eine Territoriums-bildung? Ihre Beantwortung wird uns Richtpunkt und Ansatz für die historische Darstellung liefern, allerdings auch den Vergleichsmaßstab für die Prüfung von Idee und Wirklichkeit.

Zu den Merkmalen ihrer Territorialherrschaft äußerten sich 1351 und 1364 die beiden Hauptväter des Trierer Territorialstaates, die Erzbischöfe und Kurfürsten Balduin von Luxemburg und Kuno von Falkenstein anlässlich ihrer Auseinandersetzung mit der nach Unabhängigkeit strebenden Bürgerschaft ihrer Metropole Trier beide fast gleichlautend: *Von eirst so sprechen ich, daz ich bin und ein iglich ertz-bischoff zu Trire eyn herre und voyt und ein geistlich und werentlich herre zu Trire. Und die stad zu Trire hait mynen furfarn und mir gehuldet und zu den heiligen gesworn als irem rechten herren. Und daz beide gerichte, geistlich und werentlich und waz darzu gehoret an geistlichen und werentlichen sachen, myn sin und myns stifts zu Trire . . . Zu dem andern sprechen ich, daz der stroum von der Museln, der lynpat zu beiden siten und daz geleide, wiltban und alle herschaft uff der Musel vor Trire und oben und nieden Trire myn und myns stifts sint und han die von dem heiligen romischen riche . . .*¹⁾

Ihre Auffassung wird im Schiedsspruch Kaiser Karls IV. vom 23. Dezember 1364 folgendermaßen bestätigt: *So . . . sprechen wir, daz die stat zu Trier mit der vogtie daselb zu Trier, mit gerichtten hoe und nyder, obersten, nutzlichen und ordelichen herrescheften, das manne nennet zu latin dominiis directis et utilibus, rechten und*

1) Zitiert nach den Kaiser Karl IV. am 8. 10. 1364 von Erzbischof Kuno eingereichten Klage-artikeln gegen Trier. Unveröffentlichte Ausfertigung im Stadtarchiv Trier, Urkunde Y 2.

andern iren zugehorungen, gemeynlich und sunderlich, gewest sin und noch sint und vorbaß eweclichen wesen sullen des vurgen. ertzbischofs Cunen, siner nabkomen ertzbischofen und des stifts zu Trier, und daz derselbe ertzbischof Cune und sine nakomen volkomen und fry macht haben, sie selber oder andern luden zu bevelhen, in alle missetedige und ubeltedige lude in der selber stat buze zu setzen und sie zu pynigen rechtlich ader na iren willen; und darzu luter und vermengete gewalt und gericht zu tun, das mann nennet zu latin merum et mixtum imperium und dieselben gericht und macht rechtlich und redlich zu volfuren und das hoest gericht ober hals und ober heubt zu dune und daz die vurgen. scheffenmeister, scheffen, burger und gantz stat von Trier die egen. Cunen, sine nakomen ertzbischofe und den stift von Trier vor iren herren und vogt balden sullen . . ., als iren rechten herren und voget in allen sachen underthenig und gehorsam sin sullen . . .; daz auch das geleyde und gericht uf dem wasser der Muselen mit der straißen derselben Muselen iewider site, die man nennet den limpat, von . . . dem dorf Remiche nydewert nyder biß in das wasser des Rhyns . . . des egen. ertzbischof Cunen etc. . . .: alzyt gewest sin und noch sint und vurbass eweclich wesen und bliben sullen . . .²⁾

Analog Trier beanspruchten und besaßen die Erzbischöfe Balduin und Kuno im Erzstift Trier die geistliche und weltliche Herrschaft über Land und Leute sowie die Vogteigewalt, die volle geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, einschließlich der Vollstreckungsgewalt von der Geldbuße bis zur Todesstrafe, Oberherrschaft über liegendes Eigen (Oberlehnshoheit und Obereigentum) und das Recht es zu verleihen (als Untereigentum), das Strom-, Straßen- und Geleitregal auf bzw. an der Mosel von Remich bis zur Mündung in den Rhein. Die Anerkennung als *rechter herre und voget* durch Huldigung und Eidesleistung der Untertanen wird vom Kaiser und Landesherrn ebenfalls betont.

2. Die naturräumlichen Voraussetzungen für die Bildung eines geschlossenen Territoriums waren nicht besonders günstig. Durch das walddreiche Hügel- und Hochland der Eifel, des Hochwalds und Hunsrücks, geprägt vor allem durch die mächtige Schiefergebirgsbrücke in nordöstlicher Richtung bis über den Mittelrhein hinaus, strebt in gleicher Richtung mit vielen Windungen der zweitgrößte rheinische Fluß, die Mosel, dem Rhein zu. Sie bildet die natürliche Achse dieses Raumes, die noch rechtsrheinisch durch die Lahn in den Westerwald fortgesetzt wird. Zwar werden diese Waldgebirge der Eifel, des Hochwalds und Hunsrücks durch die Mosel und deren Nebenflüsse gegliedert und Nebentäler erschlossen, aber ein deutlicher Unterschied zwischen dem milden Klima des Moseltals samt seinen Talweitungen und dem

2) Veröffentlicht in: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rhein. Städte. Kurtrierische Städte I Trier. Hrsg. von F. RUDOLPH mit Einleitung von G. Kentenich (= Publikationen der Gesellschaft f. rhein. Geschichtskunde XXIX), 1915, S. 316, Nr. 355. Künftig zitiert: RUDOLPH, Trier.

rauen Waldland nördlich und südlich davon ist nicht nur landschaftlich unverkennbar, sondern zeichnet sich auch in der Lebensart seiner Bewohner ab. Noch im 18. Jahrhundert unterschied man zwischen den Waldleuten und den Moselbewohnern. Das gebirgige Waldland behinderte den Verkehr, so daß er sich vor allem auf und an der Mosel abwickelte. Im ganzen begünstigte diese Landschaft eher die Bildung von kleinräumigen Herrschaften als die eines größeren Territoriums. Nur die Mosel und ihr Tal boten sich als gutes Bindeglied den Trierer Erzbischöfen und Kurfürsten für das Zusammenfügen zahlreicher Kleinräume an. Das Erzstift Trier wurde dementsprechend ein Moselstaat. Seinen Ausgang nahm es vom engeren Trierer Raum, der bestimmt wurde und wird durch das historische, politisch-kirchliche Gewicht seines Zentralortes, der ehemaligen spätrömischen Kaiserresidenz und Weltstadt Trier, die auch im Mittelalter als Metropole der lothringischen Kirchenprovinz mit den Suffraganen Metz, Toul und Verdun neben der Trierer Diözese eine angesehene Rolle spielte und auch wirtschaftlich als Regionalmarkt für dieses Gebiet von der Obermosel bis zum Rhein von Bedeutung war. Vom engeren Trierer Raum aus begannen die Trierer Erzbischöfe mit dem Aufbau eines zusammenhängenden Territoriums, das allerdings niemals den Umfang ihres geistlichen Jurisdiktionsgebietes erreichen sollte.

Gewisse weltliche Herrschaftsrechte besaßen in Trier und seinem Umland die Trierer Bischöfe bereits im 7. und 8. Jahrhundert^{2a)}. Karl d. Gr. erhob sie zu Metropolen der lothringischen Kirchenprovinz, nahm ihnen jedoch die Grafenrechte³⁾. Immerhin stand das reiche erzbischöfliche Tafelgut einschließlich der ansehnlichen Besitzungen der Bischofsklöster und -stifte im Trierer Raum der Bildung einer Großgrafschaft Luxemburg im 9., 10. und 11. Jahrhundert im Wege. Mit Recht weist Eugen Ewig⁴⁾ auf die Wichtigkeit der Begründung eines erzbischöflichen Bannforstes zwischen der Dhron, der Idar und der Römerstraße Losheim-Trier durch König Zwentibold im Jahre 897 hin; bot dieser Bannforst doch die (genutzte) Möglichkeit zum Aufbau eines geschlossenen Herrschaftsbezirkes bei Trier. Er wurde Grundstock des späteren kurtrierischen Territoriums. Dies hat schon 1906 der damals junge Historiker Fritz Rörig erkannt⁵⁾, neuere Forschung von Karl Bosl haben die Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit bestätigt⁶⁾. Auch Theodor Mayer nennt den Forst »Ausgang für die Ausbildung der neueren Staatsform des institutionellen Flä-

2a) E. EWIG, Das Trierer Land im Merowinger- und Karolingerreich (Geschichte des Trierer Landes I), 1963, S. 248, 274 f.

3) EWIG, ebda. S. 277.

4) EWIG, ebda. S. 293 f.

5) F. RÖRIG, Die Entstehung der Landeshoheit der Trierer Erzbischöfe zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten (=Westdt. Zschr. f. Gesch. u. Kunst, Erg.-H. 13), 1906.

6) K. BOSL, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit, Zur Geschichte der Bayern, (=Wege der Forschung LX), 1965, S. 443 ff.

denstaates⁷⁾ 898 erhob der gleiche König Zwentibold das episcopium seines Kanzlers, des Trierer Erzbischofs Radbod, zusammen mit den bischöflichen Klöstern, Basiliken, Kastellen, Dörfern und Gehöften mit Familien, Äckern, Weinbergen, Wäldern, Wiesen und sonstigem Zubehör zu einer bischöflichen Grafschaft.⁸⁾ 902 erhielt Erzbischof Radbod von König Zwentibolds Nachfolger Ludwig d. Kind dann auch die vollen Grafenrechte in der Stadt Trier.⁹⁾ König Otto I. bestätigte 947 die karolingischen Immunitätsprivilegien für die Trierer Kirche und erweiterte sie im Sinne der vollen Grafenrechte für den Erzbischof¹⁰⁾, erneuerte 949 die frühere Schenkung der Orte Zerf und Serrig/Saar sowie des Königsforstes zwischen den Flüssen Prims, Saar, Mosel und Dhron.¹¹⁾ 973 werden die großen Bannforste südlich Trier im Hochwald durch die Übereignung des Königsforstes in der Eifel zwischen den Flüssen Lieser, Mosel und Sauer an die Trierer Kirche¹²⁾ nach Norden ergänzt, so daß bereits im ausgehenden 10. Jahrhundert die Trierer Erzbischöfe mit Trier und dem Umland in Eifel und Hunsrück ein beachtliches, zusammenhängendes Herrschaftsgebiet besaßen. Durch Kaiser Heinrich II. erhielt das Trierer Erzstift im Jahre 1018 den Königshof in Koblenz samt der Abtei St. Florin dort mit Zoll und Münze und allem Zubehör.¹³⁾ Diese Schenkung war für die Entwicklung des Trierer Territoriums von größter Bedeutung, wie Jakob Marx richtig feststellt.¹⁴⁾ Denn damit war dessen Ausdehnungsrichtung bestimmt und ein neuer Schwerpunkt am Zusammenfluß von Mosel und Rhein geschaffen, der weitere Gebietserwerbungen nach sich ziehen sollte. Bereits im 14. Jahrhundert erscheint für den Bereich des Erzstifts Trier an Untermosel, Mittelrhein und Lahn Koblenz als Hauptort, der dann im 17. und 18. Jahrhundert seiner ungleich älteren Konkurrentin Trier als Residenz den Rang ablaufen sollte. 1052 verstärkte der Trierer Erzbischof Eberhard durch Erwerbung von etlichen Dörfern und Weilern an der Untermosel von dem Grafen von Arlon¹⁵⁾ die Koblenzer Basis. Rund hundert Jahre später, 1158, übertrug Kaiser Friedrich I. mit *omnem iustitiam quam in argentaria in Olzheim/Krs. Prüm/Eifel et in toto monte adiacente*¹⁶⁾ dem Trierer Erzbischof nicht nur eine gute Einnahmequelle, sondern auch mit dieser Bergregalübergabe einen weiteren Baustein zur Landesherrschaft.

7) TH. MAYER, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates (=Wege der Forschung II), 1956, S. 327.

8) MGD Zwentibold, Nr. 18.

9) MGD Ludwig d. Kind, Nr. 17, dazu EWIG a. a. O. S. 294.

10) MGD O I, Nr. 86.

11) MGD O I, Nr. 110.

12) MGD O II, Nr. 39.

13) MGD H II, Nr. 397.

14) J. MARX, Entstehung des Kurstaates Trier. In: Trier. Archiv, 3, 1899, S. 58.

15) Mittelrhein. Urkundenbuch I, Nr. 338.

16) Mittelrhein. Urkundenbuch I, Nr. 611.

Als weiteren Schritt in dieser Richtung wird die Verzichtserklärung des Pfalzgrafen bei Rhein Heinrich im Jahre 1197¹⁷ auf die seit hundert Jahren in der Familie befindliche Obervogtei über die Trierer Kirche und die Lehnshoheit über trierische Orte im Trechirgau an der Untermosel verstanden werden müssen. »Das Verbot des Trierer Erzbischofs Johann I., diese Vogtei jemals wieder zu verleihen«, zeigt nach Werle¹⁸) deutlich, »daß grundsätzlich die Endzeit der hochadeligen Hochstiftsvogtei angebrochen war.« Zweifellos wollte der Trierer Erzbischof damit die durch die weltliche Vogteigewalt bedingte Einschränkung seiner Herrschaft ausschalten. Bereits unter dem Trierer Erzbischof Hillin war der damalige Pfalzgraf Konrad im Jahre 1161 durch Kaiser Friedrich I. angehalten worden, die gegen den Trierer Oberhirten gerichtete »coniuratio« der Trierer Bürgerschaft nicht mehr zu unterstützen und diese zum Verzicht darauf zu veranlassen.¹⁹⁾

Mit Matthias Meyers²⁰⁾, dem leider viel zu früh verstorbenen Steinbach-Schüler, werden wir die schwankende Haltung dieses Trierer Erzbischofs Johann I. in den Wirren der Reichspolitik zwischen 1198 und 1208 verstehen, wenn wir ihn vor allem als Territorialpolitiker begreifen, der seine Kirche, wie sein Biograph in den *Gesta Trevirorum* um 1230 berichtet, »mit so großer Klugheit durch die Wirren des Thronstreits [zwischen Philipp und Otto IV.] führte, daß weder er selbst noch sein Land Schaden davontrug.«²¹⁾ Es ist für seine Auffassung bezeichnend, daß erstmalig unter seiner Regierung mit dem »*liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Treverensis*« eine Zusammenstellung der Gerechtsamen und der Einkünfte aus dem erzbischöflichen Tafelgut geschaffen wurde.²² Auch wenn sich dieses erste erstiftische Urbar im ganzen nicht viel von denen anderer geistlicher Institute der gleichen Zeit (z. B. von St. Maximin, Trier)²³⁾ oder früherer Jahrhunderte (z. B. St. Salvator, Prüm²⁴⁾) unterscheidet, so fallen doch die Gerechtsamen der Trierer Bischofspfalz, die Kompetenzen der Hofkammer mit der Zuständigkeit für die Judenschaft und die Hofhandwerker, besonders aber die ausgiebige Behandlung der »*iura archiepiscopi de officio foresti et dolabri*«, des Forst- und des Bauamtes (Burgenbau!) also, ferner die jährliche

17) Mittelrhein. Urkundenbuch II, Nr. 165.

18) H. WERLE, Die rhein. Pfalzgrafen als Obervögte des Erzstiftes Trier im 11. und 12. Jahrhundert. In: Trierisches Jb. 1957, S. 12 f.

19) Mittelrhein. Urkundenbuch I, Nr. 627.

19) Mittelrhein. Urkundenbuch I, Nr. 627. Dazu jetzt KNUT SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier. (= Rhein. Archiv 66), 1967, S. 32 f.

20) M. MEIERS, Erzbischof Johann I. im deutschen Thronstreit. In: Kurtrierisches Jb. 1968, S. 96-107.

21) MG SS 24, S. 392.

22) Mittelrhein. Urkundenbuch II, S. 391-428, Nr. 15.

23) ebda. S. 428-467, Nr. 16.

24) Mittelrhein. Urkundenbuch I, S. 142-201, Nr. 135.

Besoldung der Besatzung der sieben Landesburgen, von denen bezeichnenderweise nur eine, der Ehrenbreitstein am Rhein, alle anderen im engeren Trierer Raum liegen, als wichtige Elemente zum Aufbau einer Territorialherrschaft auf. Den Begriff Land (*provincia, terra, territorium*) enthält dieses Urbar noch nicht.²⁵⁾

Die beiden Reichsgesetze Friedrich II. von 1220 und 1231/32 (*»Confoederatio cum principibus ecclesiasticis«* und *»Statutum in favorem principum«*) sprechen einen Verzicht auf königliche Hoheitsrechte aus, »über die er längst nicht mehr verfügte«²⁶⁾. So hatten die Trierer Erzbischöfe z. B. das Burgenbauregal schon vor 1220 für sich beansprucht, wie das Vorhandensein von sieben Landesburgen um 1210 erweist. 1227 sicherte Erzbischof Dietrich v. Wied seine Besitzungen im Westerwald durch die Errichtung der Burg Montabaur, 1239 seinen Bannforst zwischen Lieser und Sauer durch die Kyllburg. Überhaupt läßt sich in zunehmendem Maße in den zeitgenössischen Quellen, vor allem in den *Gesta Trevirorum*, bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts ein verstärkter Bau bzw. Ausbau von Burgen sowie eine Befestigung von Städten und Orten zur Landessicherung feststellen. Dietrich v. Wieds Nachfolger auf dem Trierer Erzstuhl, Arnold v. Isenburg (1242–1259), ließ nicht nur die Städte Koblenz und Trier mit Mauern und Tortürmen umgeben, sondern verstärkte die Stellung des Erzstifts Trier am Mittelrhein und im Westerwald durch Erwerb der Burgen Stolzenfels und Hartenfels, die lebenswichtige Moselachse durch den Bau oder Erwerb der Burgen Arras, Bischofstein und Thurand. Durch Erwerbung, Errichtung bzw. Verstärkung der Burgen in Koblenz gen. Archa, bei Bernkastel, Saarburg, Mayen, Neuerburg, Grimburg, Welschbillig und Pfalzel sowie der Bischofspfalz in Trier wirkte Erzbischof Heinrich v. Finstingen (1260–1286) »mehr zum weltlichen Ruhm als zur Ehre Gottes«²⁷⁾, wie der zeitgenössische, geistliche Chronist in den *Gesta Trevirorum* tadelnd bemerkt, weil er von seinem Trierer Oberhirten offenbar eine stärkere Förderung der Kirchen erwartet hatte.²⁸⁾

Diese zielbewußte, wenn auch viel Geldmittel erfordernde Sicherung des erzstiftischen Territoriums durch Wasser- und Landstraßen beherrschende Burgen und befestigte Orte, in der unruhigen Zeit des Interregnums doppelt notwendig, wird durch Heinrich v. Finstingen und seinen Nachfolger Boemund I. (1289–1299) durch Gewinn-

25) Dazu O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*. 3. erg. Aufl. Brünn, München, Wien 1943, S. 206 ff. bes. 210.

26) K. BOSL, *Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter*. In: B. Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch., Bd. 1, 8. vollst. neubearb. Aufl. 1954, S. 661.

27) *Gesta Henrici II* in MG SS 24, S. 455: *propter mundi gloriam magis quam dei laudem ecclesie Trevirensis*. Die *Gesta Henrici altera* (MG SS 24 S. 460) nennt darüber hinaus noch den Ausbau der Burgen Manderscheid, Marienburg, Ehrenbreitstein, ferner den Erwerb von Malberg.

28) Zur Territorialpolitik Heinrichs v. Finstingen vgl. F. CASPER, *Heinrich II. von Trier*, vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium, Phil. Diss. Marburg 1899.

nung von zahlreichen Lehnsleuten gegen Geldgeschenke zwischen 100 und 400 Pfund Pfennigen betrieben. Folge dieser Lehnsauftragungen war nicht nur die Heerfahrtspflicht, sondern auch die Offenhaltung der Burg (Offenhaus) für den Lehnsherrn. Mit dieser Verfahrensweise wurde damals von den Trierer Erzbischöfen ein Weg beschritten, der dann im 14. und 15. Jahrhundert in richtigen Kriegsdienstverträgen mit Soldzahlung an die ritterlichen Dienstmannen endete. Darauf hat bereits Karl Lamprecht 1886 hingewiesen²⁹⁾, ebenso auf die Bedeutung des Burgenbaus bzw. Erwerbs für den Ausbau der Landesherrschaft.³⁰⁾ Beides, erkaufte Vasallität und erkaufte Burgen, laufen auf eine Kommerzialisierung der Macht, der Herrschafts- und Hoheitsrechte hinaus, wie dies Walter Schlesinger vor einiger Zeit (1967) formuliert hat. Karl Lamprecht hat berechnet, daß die beiden Trierer Erzbischöfe Heinrich und Boemund für diese Zwecke 2 800 000 Mark und 1 210 000 Mark nach dem Kaufpreis des Silbers von 1885, also zusammen 4 010 000 Mark aufwendeten.³¹⁾

Woher holten jene beiden Trierer Erzbischöfe diese gewaltigen Summen? Sie kamen aus geistlichen Subsidien, aus Einkünften erledigter Kirchenbenefizien für ein Jahr, von Zöllnen, Schlagschatz und Tafelgut. Der bereits von Karl Lamprecht festgestellte Aufschwung der erstiftisch-trierischen Finanzen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts³²⁾ macht eine verbesserte Finanzverwaltung (Kämmerei) wahrscheinlich, setzt aber auch eine gewisse Wirtschaftsblüte, die sich in vermehrten Zoll- und Steuereinnahmen niederschlug, voraus. Hierzu mußten die Juden einen erheblichen Beitrag leisten. Berichten doch die *Gesta Treverorum* über die Methoden Erzbischof Heinrichs v. Finstingen recht aufschlußreich: *Quasdam exactiones fecit fieri per omnes villas sibi subjugatas et maxima a Juda eis, sub sua defensione constitutis, quos ipse specialiter protexit, thesaurum infinitum extorsit.*³³⁾ Offenbar mußten neben den besteuerten erstiftischen oder zum erzbischöflichen Tafelgut gehörigen Dörfern die trierischen Juden als Kammerknechte damals bereits das Mehrfache ihrer im »*liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis*« von ca. 1210 fixierten Abgaben³⁴⁾ leisten. Heinrichs Nachfolger als Trierer Erzbischof, Boemund I. v. Warsberg (1289–1299), vermochte in dem Jahrzehnt seiner Herrschaft nicht nur die hohen Schulden seines Vorgängers in Höhe von 34 000 Mark Silber zu begleichen,

29) KARL LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I, 2, 1886, S. 1298. Künftig abgekürzt: LAMPRECHT, DWL.

30) LAMPRECHT, DWL S. 1305–1319.

31) LAMPRECHT, DWL S. 1285. In Pfund Pfennigen trier. Währung 25 062 (1 Pfund Pf. trier. Währung = 160 Mark, DWL S. 1462).

32) LAMPRECHT, DWL S. 1285.

33) LAMPRECHT, DWL S. 1464.

34) MG SS 24 S. 455.

35) 150 Mark Silber jährlich für die Münze und von jeder Mark 1 Unze als Schlagschatz, ferner Seide und Pfeffer, vgl. Mittelrhein. Urkundenbuch II, S. 400.

sondern zahlreiche neue Vasallen zu erwerben und kostbare Kirchenparamente dem Trierer Dom zu hinterlassen.

Wir haben bereits auf die große Bedeutung des Burgenbaus und Burgenerwerbs für den Ausbau der Territorialherrschaft im 13. Jahrhundert hingewiesen. Sie bleibt auch für das 14. und 15. Jahrhundert bestehen. Jede Landesherrschaft brauchte lokale Stützpunkte-Burgen oder befestigte Orte. »Denn nur so kann sie sich in einer Adelswelt mit ihrer Ritterfehde, ihrem Anspruch auf Widerstand gegen unrechtmäßiges Handeln des Herrschers behaupten und den Landfrieden wahren« (Otto Brunner).³⁵⁾ Der Landesherr hatte Frieden und Recht zu schützen und das Unrecht zu ahnden. Sollte die Übernahme der Vogtei über das Erzstift Trier durch den Trierer Erzbischof 1197 Rechtswirklichkeit besitzen, so mußte derselbe nach Machtzuwachs streben. Die Beschützten erwarteten von ihm Macht zur Sicherung von *pax et iustitia*! So schon die Einung der Trierer Kirchen 1242: *per ipsum iustitia robur debitum et vigorem debeat obtinere*.³⁶⁾ »Schutz und Schirm aber ist«, wie Otto Brunner zu Recht betont, »der Kern der Herrschaft.« Konnte der »*dominus terrae*« diesen Schutz und Schirm nicht gewähren, so suchten sich die »Schirmverwandten« einen anderen Schirmherrn, wie z. B. die Trierer Bürgergemeinde im Jahre 1302, als sie mit ihrem Fehdegegner von 1300, dem Grafen Heinrich v. Luxemburg und späteren Kaiser Heinrich VII., einen Schutz- und Schirmvertrag abschloß. So mußte sich der Trierer Erzbischof Werner von Falkenstein 1400 gegenüber der Beschwerde der Stadt Trier rechtfertigen, daß er sie nicht genügend gegen ihren Feind, den Grafen Johann von Sponheim, geschirmt habe, der ihr in seinem Lande *uff dem straume . . . kommer* bereitet habe.³⁷⁾

Auch wenn sich dieser Schirmvertrag mit dem Grafen von Luxemburg 1302 ausdrücklich nicht gegen den Trierer Erzbischof Dieter von Nassau (1300–1307) richtete, so kann kein Zweifel bestehen, daß Dieter diesen Vertrag als Eingriff in seine Rechte auffaßte und ihn nur duldete, weil er zu sehr in den Kampf gegen König Albrecht verstrickt und darum zu schwach war, ihn zu verhindern. Aus dem gleichen Grund mußte er der Trierer Bürgerschaft 1303 Zunftvertreter im Rat zubilligen.³⁸⁾ Wir werden darum diesen Trierer Schirmvertrag mit dem Grafen von Luxemburg als Gegenzug der Stadt Trier gegen die Ausbildung einer trierischen Landesherrschaft ansehen müssen, ebenso den 1364 mit dem Herzog von Lothringen kurz vor Beendigung ihres Prozesses um die Reichsunmittelbarkeit abgeschlossenen zweiten Schirm-

35) O. BRUNNER, Inneres Gefüge des Abendlandes. In: *Historia Mundi* 6, 1958, S. 367.

36) Mittelrhein. Urkundenbuch III Nr. 744.

37) Stadtarchiv Trier, Urkunde X 15 (unveröffentlicht).

38) RUDOLPH, Trier Nr. 31. Dazu AL. DOMINICUS, Das Erzstift Trier unter Boemund v. Warnsberg und Diether v. Nassau. In: Jahresbericht über den Schulcursus 1852–53 an dem kgl. Gymnasium in Coblenz, Koblenz 1853, S. 29–34.

vertrag der Stadt Trier³⁹, auch wenn Erzbischof Dieter 1304 mit Trier ein Bündnis zu gegenseitiger Hilfeleistung geschlossen hatte.

Erzbischof Dieters Anstrengungen galten während seiner kurzen Regierungszeit nicht der Stärkung seiner Territorialherrschaft, sondern der Werbung von Lehnsleuten und Bundesgenossen im Kampf gegen König Albrecht I. von Habsburg, der seinem Bruder Adolf die deutsche Königskrone und das Leben entrissen hatte. Für dieses persönliche und reichspolitische Ziel verwendete Dieter große Summen. Um sie zu gewinnen, hatte er bald nach Amtsantritt die meisten Güter und Einkünfte seines Tafelgutes und Erzstiftes verpfändet, belastet und verkauft, sogar Besitzungen und Renten des Trierer Domkapitels hierfür herangezogen, wie der Chronist berichtet.⁴⁰ Zwar war es ihm gelungen, 1302 die aufständische Koblenzer Bürgerschaft mit Waffengewalt zum Nachgeben zu zwingen, aber gegen die große Streitmacht König Albrechts reichten seine Kräfte nicht, so daß ihm Ende 1302 nur die Unterwerfung und Aussöhnung mit Albrecht blieben. Die hohen Kosten für Werbung und Kriegszüge hatten seine Herrschaft in eine um so ernstere Krise gestürzt, weil auch der Trierer Domklerus, der von Anfang an seine Ernennung durch den Papst nur recht widerwillig ertragen hatte, nun als Ankläger gegen ihn auftrat. 1307 wurde er von Papst Bonifaz VIII. zur Rechenschaft nach Avignon gerufen, um sich wegen Verschleuderung und Verschuldung von Kirchengut zu verantworten. Ein unerwarteter Tod kurz darauf, ein halbes Jahr vor der Ermordung König Albrechts, enthob Dieter von Nassau dieser bitteren Verpflichtung. Er hinterließ das Erzstift Trier *non modice disturbatam, debitisque gravatam, dilapidatam, impignoratam dissipatamque*, wie der Biograph seines Nachfolgers Balduin in den *Gesta Treverorum* 1360 vernichtend urteilt.⁴¹

Auf die Gegnerschaft des Trierer Domkapitels gegen Erzbischof Dieter wurde oben hingewiesen. Seit 1257 können wir eine gewisse Einschränkung der geistlichen und weltlichen Macht des Trierer Erzbischofs durch dieses Domkapitel, das sich seit dem 13. Jahrhundert nur aus Adeligen rekrutierte, erkennen. Dem Bischofskandidaten wurden Wahlkapitulationen von ihm auferlegt.⁴² Allerdings sind Wahlkapitulationen der Trierer Erzbischöfe Balduin, Boemund II., Kuno und Werner (1307–1388) nicht überliefert. Sieht man von dieser indirekten (adeligen) Standesvertretung durch das Domkapitel ab, so fehlt eine ständische Vertretung der Landschaft im Erzstift Trier bis 1456 bzw. 1502 völlig. Um so gefährlicher jedoch standen die beiden großen

39) Dazu R. LAUFNER, Triers Bündnis und Schirmverträge mit den Fürsten von Luxemburg und Lothringen vom 13. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert. In: Rhein. Vjbl. 19, 1954, S. 104–118.

40) *Gesta Treverorum*, hg. von J. H. WYTTENBACH und M. F. J. MÜLLER, vol. 2 Trier 1838, S. 185.

41) *Gesta Treverorum*, hg. von Wytttenbach u. Müller vol. 2, S. 185.

42) Dazu H. BASTGEN, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter, 1910, S. 277.

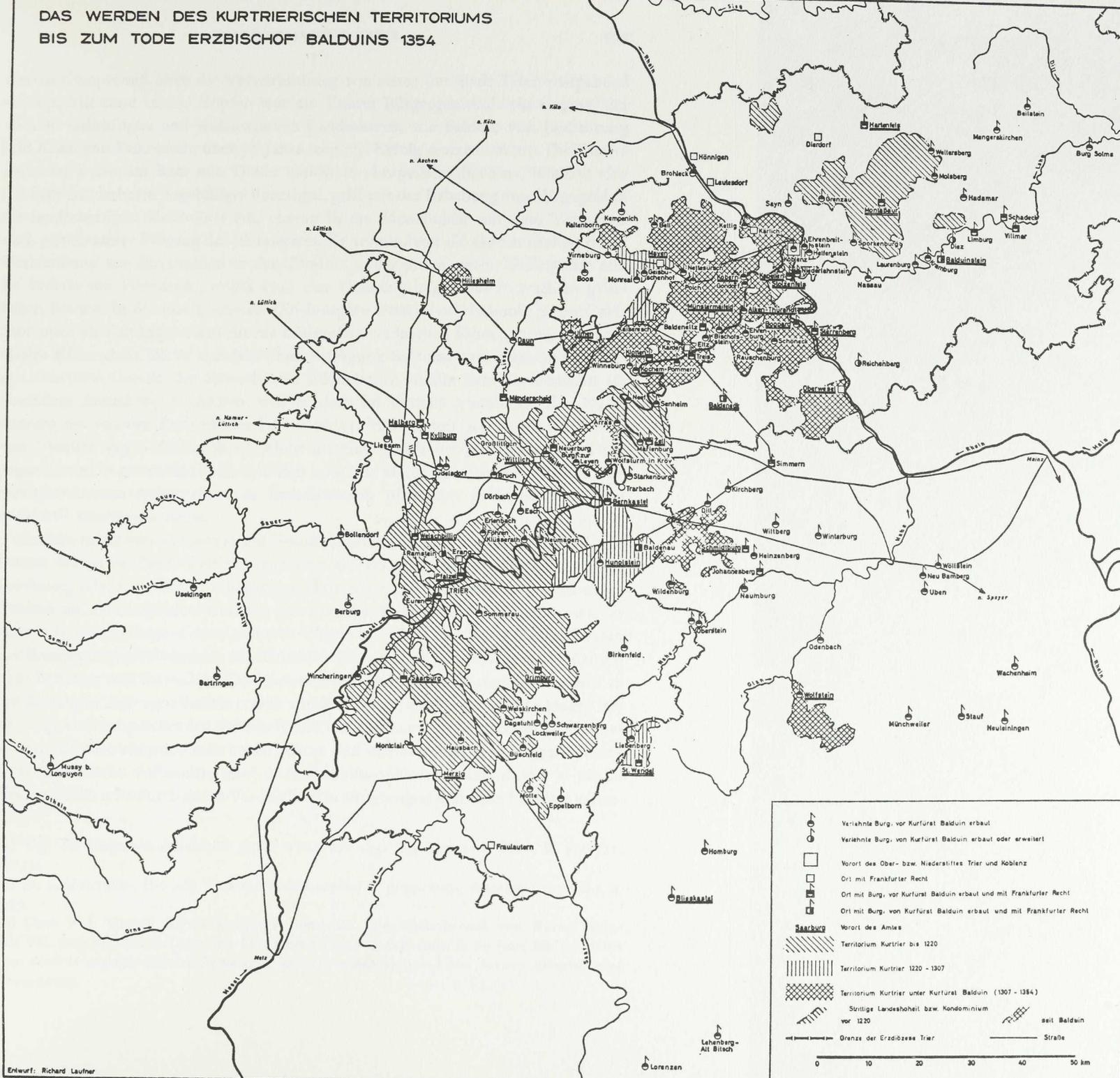
Städte Trier und Koblenz und die mächtigen Adels Sippen im Erzstift Trier ihren Erzbischöfen und Kurfürsten entgegen. Beim Tode Dieters befand sich die Ausbildung der Trierer Landesherrschaft in einer schweren Krise.

Dieses Erbe übernahm als Jüngling von 22 Jahren der Trierer Dompropst Balduin aus dem Luxemburger Grafenhaus, außerdem noch Student zu Paris, von der Mehrheit des Domkapitels zum Erzbischof erwählt und nach Dispens von der kanonischen Minderjährigkeit durch Papst Clemens V. bestätigt. Dem schönen Jüngling schlugen die Herzen des bekümmerten Trierer Erzstifts entgegen. Es ist bezeichnend für den Staatsmann Balduin, daß er nach seinem feierlichen Einzug in Trier zu Pfingsten 1308 seine Amtstätigkeit damit begann, die Schulden seines Vorgängers zu bezahlen, die verpfändeten Güter der Trierer Kirche auszulösen und die verfallenen Pfänder zurückzukaufen. Hierfür hatte ihm sein Bruder Graf Heinrich (der spätere Kaiser) 40 000 kl. Turnosen aus den Einkünften der Grafschaft Luxemburg vorgestreckt und dafür notariell Balduins Vermögen aus der väterlichen Erbschaft und aus anderen Besitzungen im gleichen Jahre überschrieben bekommen. Im November 1308 trat er mit der Wahlhilfe für seinen Bruder Heinrich, unterstützt durch den Erzbischof von Mainz, seinen Landsmann Peter von Aspelt, erfolgreich in die Reichspolitik ein.⁴³⁾

Herrschaft ist Ausübung von Macht an Einzelmenschen, an Familien-, Berufs- oder Ortsverbänden. Aus ihr folgt zwangsläufig eine Einschränkung der persönlichen oder genossenschaftlichen Freiheit zum Zwecke einer allgemeinen Ordnung, zur Wahrung von »pax et iustitia«. Es liegt auf der Hand, daß sich daraus Spannungen zwischen dem Herrscher und den Beherrschten ergeben können, ja müssen. So stieß auch der beim Einzug in Trier von der Bürgerschaft mit Jubel begrüßte Erzbischof und Kurfürst Balduin bereits 1308, im ersten Regierungsjahr, mit den Trierern zusammen, weil er die ihnen von seinem schwachen Vorgänger Dieter eingeräumten Privilegien und die Mitbeteiligung der Zünfte am Stadregiment nicht anerkennen wollte und sie als Eingriff in seine Herrschaftsrechte empfand. Nur der Vermittlung seines königlichen Bruders, der Trier, wie bereits erwähnt, seit 1302 durch einen Schirmvertrag verbunden war, war es zu verdanken, daß der junge Heißsporn Balduin damals nicht die Waffen mit den Trierern kreuzte. Die Übereinkunft zwischen Balduin und Trier am 1. März 1309 brachte einen Kompromiß: Zwar wurde die zünftische Vertretung im Rat wieder aufgehoben und der Schultheiß wie zur Zeit der Erzbischöfe Arnold II. von Isenburg (1242–1259) und Heinrich II. von Finstingen (1260–1286) als Richter in allen Streitsachen wieder eingesetzt; dafür aber auch die vorhandenen Zünfte und das Ungeld als städtische Steuer (unter Ausschluß der Geistlichkeit) bestätigt. Aber

43) Dazu AL. DOMINICUS, Baldewin von Lützelburg, 1862, ferner ED. E. STENGEL, Baldewin von Luxemburg. In: Jahrbuch d. Arbeitsgemeinschaft d. Rhein. Geschichtsvereine 2, 1936, S. 19–39, K. ZIMMERMANN, Mittelalterl. Städte, Burgen und feste Plätze in Kurtrier (ebda.), S. 40–47.

DAS WERDEN DES KURTRIERISCHEN TERRITORIUMS
BIS ZUM TODE ERZBISCHOF BALDUINS 1354



	Verlehnte Burg, vor Kurfürst Balduin erbaut
	Verlehnte Burg, von Kurfürst Balduin erbaut oder erweitert
	Vorort des Ober- bzw. Niederalters Trier und Koblenz
	Ort mit Frankfurter Recht
	Ort mit Burg, vor Kurfürst Balduin erbaut und mit Frankfurter Recht
	Ort mit Burg, von Kurfürst Balduin erbaut und mit Frankfurter Recht
	Vorort des Amtes
	Territorium Kurtrier bis 1220
	Territorium Kurtrier 1220 - 1307
	Territorium Kurtrier unter Kurfürst Balduin (1307 - 1354)
	Strittige Landeshoheit bzw. Kondominium vor 1220
	seit Balduin
	Grenze der Erzbischofs Trier
	Straße

0 10 20 30 40 50 km

Entwurf: Richard Laufner

diesem Kompromiß blieb die Verwirklichung von seiten der Stadt Trier weitgehend versagt. Mit rund 10 000 Köpfen war die Trierer Bürgergemeinde ein Gegner, der auch so tatkräftigen und willensstarken Landesherrn, wie Balduin von Luxemburg und Kuno von Falkenstein über 50 Jahre lang mit Erfolg trotzen konnte. Die Zünfte regierten weiter im Rate mit. Dieser errichtete »burgerliche bauten«, übertrat also das dem Landesherrn zugebilligte Burgregal, griff mit der Erhebung von Wegegeld in die landesherrliche Zollhoheit ein, ebenso in die Münzhoheit mit dem Verlangen nach gemeinsamer Prüfung des Kurswertes. Er verminderte die Gerichtshoheit durch Verhandlung von Streitsachen in den Zünften und richtete eigene Gefängnisse ein. Er änderte die Weinmaße, erließ 1344 eine Ordnung gegen das Anwachsen geistlichen Besitzes in der Stadt, erwarb »Edelbürger« ritterlicher Herkunft gegen Geldzahlungen als Bundesgenossen für die zahlreichen städtischen Fehden gegen die landsässige Ritterschaft, die er ebenfalls ohne Befragung Balduins nach eigenem Gutdünken führte.⁴⁴⁾ Gerade der Erwerb von Edelbürgern mußte dem Landesherrn als besondere Anmaßung erscheinen, war er doch im Grunde genommen eine Nachahmung des von den Erzbischöfen bereits im 13. Jahrhundert praktizierten Erwerbs von Vasallen gegen Geldzahlung. Mehr als eine *gedult* vermochte Balduin Trier gegenüber nicht zu erreichen, obwohl ihm 1309 sein königlicher Bruder Heinrich VII. *administrationem temporalium et iurisdictionem plenariam principatus eiusdem ecclesie*⁴⁵⁾ übertragen hatte.

Balduin nahm von 1310–1313 am Romzuge seines Bruders Heinrich VII. teil und konnte darum zu dieser Zeit nur von fern die Festigung seiner Herrschaft durch Belehnung oder Lehenserwerb betreiben. Obwohl er 1308 noch mit dem Geld seines Bruders die katastrophalen Finanzen des Erzstifts Trier ausgleichen mußte, war er schon 1310 in der Lage, diesem mehrere Wagen mit Gold und Silber für die Kosten des Romzuges zuzuführen, wie die Bilderchronik von Kaiser Heinrichs Romfahrt um 1330 berichtet und darstellt.⁴⁶⁾ Da binnen zwei Jahren kein »Wirtschaftswunder« in der damaligen Agrargesellschaft erzielt werden konnte, mußte Balduin in kluger Erwartung von entsprechenden (wahrscheinlich zugesicherten) Gegenleistungen seines Bruders Kredite aufgenommen haben. Zwar sind offenbar über die Geldgeber keine Unterlagen mehr vorhanden, aber nach Balduins späterer Praxis dürfte er sie in Trierer Juden oder durch deren Vermittlung in auswärtigen jüdischen Bankiers gefun-

44) Vgl. die Klageartikel Balduins gegen Trier von 1351 bei RUDOLPH, Trier, S. 316–321, Nr. 55.

45) N. v. HONTHEIM, *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica*, Augsburg 1750, Bd. 2, S. 37.

46) Dazu F.-J. HEYEN, *Kaiser Heinrichs Romfahrt. Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg (1308–1313)*, 1965, S. 64 (mit Bild): *Currus cum auro et argento domini Trevirensis pro via transalpina, de quo pluries subvenit regi Romanorum.*

den haben. In der Tat gab ihm Heinrich VII. als Dank für seine Hilfe beim Romzug dann 1312 12 000 Pfund Heller und verpfändete ihm dafür seine Einnahmen aus den Reichsgütern Boppard und Oberwesel, darunter die lukrativen Rheinzölle.⁴⁷⁾ Nach Götz Landwehr wurde bei Verpfändung einer Reichsstadt (wie bei Boppard und Oberwesel) der Pfandgläubiger zum Herrn der Stadt, die Bürger waren ihm zur Huldigung verpflichtet, er konnte städtische Freiheiten und Privilegien erteilen, war Inhaber der Gerichtsbarkeit, der Steuer-, Münz- und Zoll- sowie der Kriegsfolge- und Wehrrechte.⁴⁸⁾ Da diese Pfänder nur selten ausgelöst und im Gegenteil wie die Beispiele Boppard und Oberwesel zeigen, bis 1346 auf 30 000 Mark Silber belastet wurden, bedeuteten sie für die pfandnehmenden Reichsfürsten eine willkommene Erweiterung ihres Territoriums, besonders beim Erwerb der befestigten und wirtschaftlich blühenden Reichsstädte, wie Landwehr mit Recht betont.⁴⁹⁾

Angesichts dieser für die Ausweitung und Festigung der Herrschaft günstigen Möglichkeiten darf es nicht wundern, wenn Balduin noch zwei weitere Reichsgüter zu erwerben trachtete: Kröv an der Mosel und Bacharach am Rhein. 1316 verpfändete König Ludwig der Bayer für dessen Wahlhilfe und Kredite in Höhe von 58 300 Pfund das bisher kurpfälzische Reichslehen Bacharach mit den Burgen Stahleck, Stahlberg und Braunschorn, dem ganzen Tal und allem Zubehör, allen Rechten, Zöllnen, Juden, Lehen und gestattete ihm dort die Erhebung eines Sonderzolls auf Wein und Waren.⁵⁰⁾ Damit hatte Balduin nicht nur erhebliche Zolleinnahmen gewonnen, sondern auch seine bisherige Mittelrheinposition mit Koblenz, Boppard und Oberwesel bedeutend verstärkt. Weniger glücklich war Balduin damals mit dem Versuch, die Lücke zwischen älteren Bernkastler und Zeller Besitzungen an der Mosel durch Erwerbung bzw. Einlösung des an die Grafen von Sponheim verpfändeten Reichshofes Kröv zu schließen. Bescherte doch dieser Versuch trotz der Zustimmung seines Bruders Heinrich VII. zu dessen Lebzeiten ihm die Feindschaft der mächtigen Sponheimer Grafen, 1320 und 1321 zwei Fehden und 1328 ein Vierteljahr Ehrenhaft auf der Starkenburg bei der jungen Witwe Loretta, die ihn im Kampf um das Erbe ihrer Söhne bei einer Moselfahrt überfallen und gefangennehmen ließ. Balduin mußte ihr das strittige Birkenfelder Ländchen und die dortige, von ihm errichtete Burg überlassen sowie versprechen, niemals die Kröver Reichspfandschaft einzulösen. Erst Balduins Nachfolger Boemund II. gelang es dort 1355 Fuß zu fassen. Das bedeutende Reichsgut Cochem war bereits 1294 durch König Adolf von Nassau mit etwa 50 dazugehörigen Orten an den Trierer Erzbischof Boemund I. verpfändet worden. Wie

47) Dazu G. LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5), 1967, bes. S. 244-45, 398 f.

48) LANDWEHR, a. a. O. S. 390.

49) LANDWEHR, a. a. O. S. 275.

50) DOMINICUS, Baldwin, S. 158.

gering König Adolfs Nachfolger Albrecht I. die Möglichkeit einer Pfandeinlösung einschätzte, zeigt seine Begründung der Belehnung Boemunds I. mit Cochem: Die Feste sei für eine so hohe Summe versetzt worden, *quod vix spes esse poterat luitionis*.⁵¹⁾ Praktisch kam also »eine Verpfändung einer Veräußerung der Reichsstädte gleich« (Landwehr). Seine Position im Saarraum (Merzig) verstärkte Balduin durch Erwerb von Burg und Ort St. Wendel an der Blies 1328.

Herrschaft ist Ausübung der Macht für die Beherrschten, im negativen Sinne, daß sie fremden Willen erdulden müssen, aber auch im positiven Sinne, daß sie vor Gewalt anderer geschützt werden. Sie haben beim Landesherrn das Recht auf »pax et iustitia«. Ausgehend von der kirchlichen Gottesfriedensbewegung hat der Landfriede (pax) seit dem 12. Jahrhundert in steigendem Maße Einfluß auf das Werden des spätmittelalterlichen Territorialstaates gewonnen. Ziel des Landfriedens war es, das individuelle Recht zur Fehde zunächst einzuschränken und später den Personalfrieden durch einen vom Landesherrn garantierten Gemeinfrieden zu ersetzen.⁵²⁾ Es verwundert nicht, daß Erzbischof Balduin die Bedeutung des Landfriedens für die Konsolidierung der Landesherrschaft früh erkannte. Bereits 1317 nahm er aktiv an dem von König Ludwig für sieben Jahre errichteten rheinischen Landfrieden teil und war später führend am Zustandekommen der rheinischen Landfrieden von 1331, 1332, 1337, 1338 tätig und schuf schließlich gegen Ende seines Lebens 1352 in dem Landfrieden zwischen Rhein und Maas sogar eine festere Organisation desselben. Den Frieden sollte ein eigener Landvogt sichern und die adeligen Garanten dieses Friedens sollten regelmäßig in einem Landgericht Verstöße dagegen ahnden. Im gleichen Jahre gelang es Balduin, diesen Landfrieden auch auf Hessen auszudehnen.⁵³⁾ Leider endete er mit dem Tod des Initiators im Jahre 1354.

Neben dem Frieden schuldete der dominus terrae Land und Leuten die Wahrung der Gerechtigkeit. 1332 erhielt Balduin dieses Hoheitsrecht durch König Ludwig dem Bayern für sich und seine Nachfolger mit folgenden Worten bestätigt: ... *plenam et liberam habeant potestatem per se scelera puniendi necnon tam meri quam mixti imperii iustitias exercendi et executioni debite demandandi* ... Ähnlich wurde 32 Jahre später (1364), wie bereits anfangs erwähnt, die Gerichtshoheit des Trierer Landesherrn durch Kaiser Karl IV. beschrieben. Bereits 1314 hatte König Ludwig Balduin das Privileg de non evocando und damit die volle Gerichtshoheit in seinem Territorium zugestanden, die 1346 und noch einmal, kurz nach Balduins Tod, in der Goldenen Bulle 1356 erneut auch für die geistlichen Kurfürsten bestätigt wurde: *Statuimus etiam, ut nulli . . . ad cuiuscumque actoris instanciam extra territorium et terminos*

51) Zitiert nach LANDWEHR, a. a. O. S. 41.

52) Dazu K. BOSL in: Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, 1958, S. 303 ff. und 604 ff.

53) Zur Landfriedenspolitik Balduins vgl. DOMINICUS, Baldwin, S. 164 f., S. 295 ff., 308 f., 564 ff.

*ac limites earundem ecclesiarum et pertinentiarum suarum ad quodcumque aliud tribunal seu cuiusvis alterius preterquam archiepiscoporum Maguntinensis, Treverensis et Coloniensis et iudicium suorum iudicium citari potuerint . . .*⁵⁴⁾ Zwar schuf Balduin kein kurtrierisches Landrecht, aber es gelang ihm während seiner langen Regierungszeit, über seine Amtsmänner viele Hochgerichtsbezirke in seinem Herrschaftsgebiet zu gewinnen. Ohne Zweifel war damals bereits der Trierer Schöffentuhl Oberhof für das Erzstift Trier⁵⁵⁾ und die dortige Hofkammer bereits vor 1422 oberste Instanz. Heißt es doch 1422 in der Ordnung des weltlichen Gerichts: »So sullen sie [die Trierer Schöffen] sich solchs urteils in unseres gnedigen herren von Trier kameran an synen gnaden und synen frunden beraden und erfahren . . .«⁵⁶⁾

Nach mehrfacher früherer »Postulation« des Mainzer Domkapitels wurde Balduin 1328 Verweser des größten Bistums im Reiche und hatte dieses Amt acht Jahre inne. So groß war sein Ruhm als Finanzgenie, daß er kurz darauf auch die Verwaltung der Bistümer Worms und Speyer (1331) erhielt und bis 1337 zur Ordnung der Finanzen 30 000 Pfund Heller aufgewendet hatte. Als Balduin sein Amt dort niederlegte, wurde zur Deckung dieser Verpflichtungen eine jährliche Zahlung von 3000 Pfund vereinbart. Bei ausbleibender Zahlung sollten alle Burgen, Städte, Dörfer des Hochstifts Speyer mit ihren Einkünften und Rechten, ausgenommen die geistliche Gerichtsbarkeit, wieder in den Besitz Balduins bis zur Schuldentilgung übergehen und alle Burgmannen, Vasallen und Amtsleute der Speyrer Kirche ihm huldigen und Gehorsam schwören.⁵⁷⁾ Wie bei Reichspfandschaften alle weltlichen Herrschaftsrechte an den Pfandnehmer übergingen, so auch hier die Speyrer Herrschaftsrechte an den fürstlichen Gläubiger Balduin. Die enge Verknüpfung von Geld und Herrschaft ist unverkennbar. Nur am Rande sei erwähnt, weil es zur Reichspolitik Balduins gehört, daß er 1338 in Koblenz mit König Eduard III. von England einen Truppenhilfe-Vertrag über 500 Gerüstete für dessen Kriegszug gegen König Philipp VI. von Frankreich schloß und die Werbung vorfinanzierte. Als Sicherheit wurde ihm die englische Königskrone für 25 000 Gulden verpfändet. Wenig später kam es jedoch zur Versöhnung der beiden Monarchen und der Kriegszug fand nicht statt.⁵⁸⁾ Nach längeren Verhandlungen wurde die englische Königskrone ausgelöst.

Es stellt sich die Frage, woher Balduin diese gewaltigen Kredite für den Kaiser und den englischen König, für die Erz- und Hochstifte Mainz und Speyer und die nicht minder erheblichen Gelder zur Gewinnung von Lehnsleuten, für Soldverträge, Bur-

54) Vgl. K. ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 1908, 2. Bd., S. 26.

55) F. RUDOLPH, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (= Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Erg.-Heft 5), 1905, S. 54.

56) RUDOLPH, Trier, S. 380, Nr. 113 Abs. 2.

57) DOMINICUS, Baldewin S. 346.

58) DOMINICUS, Baldewin S. 372-378.

genbau und Fehden mit dem freiheitsliebenden trierischen Landadel nahm. Sie mußten entweder eingenommen oder geliehen werden. Nun flossen Balduin zweifellos beträchtliche Einnahmen aus eigenen Zöllen und den ihm verpfändeten zu, ebenso aus den erzstiftischen Grundherrschaften und Subsidien der Kirchen. Trotzdem werden wir mit Karl Lamprecht die Aufnahme von erheblichen Krediten bei jüdischen Bankiers annehmen müssen.⁵⁸⁾ Nicht ohne Grund hatte Balduin einen jüdischen Kämmerer namens Muskin von 1323–1336, den Juden Samuel Maldir aus Saarburg 1327 in die erzstiftische Finanzverwaltung berufen und dessen angeheirateten Verwandten, den Trierer Juden Jakob Danielis als Nachfolger Muskins 1336–1341 an die Spitze dieser Finanzverwaltung gesetzt. Danielis folgte 1341 sein Schwiegersohn in diesem Amte nach und erst in den letzten Jahren der Herrschaft, vielleicht zusammenhängend mit dem Judenpogrom anläßlich der großen Pest von 1349, wechselte ihn Balduin gegen den trierischen Ritter Sarrazin aus.^{58a)} Über seinen jüdischen Kämmerer erhielt Balduin bedeutende Kredite bei jüdischen Bankiers in Metz, Köln und Straßburg, wie Lamprecht nachweist.⁵⁹⁾ Ohne Zweifel hat Lamprecht recht, wenn er feststellt: »Wohl schwerlich wird sich in andern deutschen Territorien die Bedeutung des jüdischen Einflusses bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in ebenso sicherer Weise veranschaulichen lassen, wie in Trier.«⁶⁰⁾ Ab 1353 fehlen die Juden allerdings in der erzstiftischen Finanzverwaltung Trier. Wenn wir berücksichtigen, daß unter Balduins Herrschaft um 1340 die enorme Zahl von allein 103 ihm lehnsweise offenen Burgen erreicht worden war⁶¹⁾, hinzukommen noch die zahlreichen landesherrlich-allodialen Festen (1210 besaß das Erzstift Trier 7 Landesburgen!), so wird der Einfluß der Finanzen auf den Ausbau der Landesherrschaft deutlich. Denn die Werbung von Vasallen kostete Geld, der Burgenbau und die Fehden zur Brechung des Widerstandes der mächtigen Adelssippen gegen die ihre Freiheit einschränkende zunehmende Territorialherrschaft ebenso.

Mit jüdischen Krediten, geistlichen Subsidien allein konnten diese Mittel nicht aufgebracht werden. Ein wesentlicher Teil mußte aus den Landeseinkünften geschöpft werden. Voraussetzung hierfür war eine leistungsfähige Landesverwaltung, die sich auf kleinere Verwaltungsbezirke stützen konnte. Mir scheint, daß sich Balduin die seit dem 13. Jahrhundert in seiner luxemburgischen Heimat als kleinere Verwaltungsbezirke bestehenden »Propsteien« (Praepositurae)⁶²⁾ zum Vorbild genommen hat, als er zwischen ca. 1320 und 1340 sein langgestrecktes Territorium in kleinere Ver-

58) Dazu LAMPRECHT, DWL, S. 1451–1458.

58a) LAMPRECHT, DWL, S. 1472 u. 1451 f.

59) LAMPRECHT, DWL, S. 1452.

60) LAMPRECHT, DWL, S. 1480.

61) LAMPRECHT, DWL, S. 1286, nach dem Register des Balduineum Kesselstatt. Vgl. die Karte zu S. 136/137.

62) So R. HILLEN in seinem Beitrag »Bitburg vom Ende des 5. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts« in der Geschichte von Bitburg, Trier 1965, S. 158–160.

waltungsbezirke, Ämter genannt, einteilen ließ, mit Burg und Burgflecken als Mittelpunkt und einem Radius von etwa 10–20 km. Als Amtmann sorgte ein von ihm persönlich, in der Regel auf Lebenszeit, ernannter und besoldeter ritterlicher Dienstmann mit einigen Kriegsknechten auf der Hauptburg dieses Amtes für »pax et iustitia« im Amtsbezirk. Gleichzeitig erhoben und verwalteten erzbischöfliche Kellner, gestützt auf die Exekutivgewalt des Amtmannes, die Einnahmen aus dem erzbischöflichen Tafelgut bzw. die sonstigen Steuern (Bede) eines Amtes, manchmal auch von mehreren. Sie hatten ihre Einnahmen bei der damals von einem »scriptor iudaeus« hebräisch geführten Finanzverwaltung (Kämmerei) abzuliefern.⁶³⁾ Eine Institutionalisierung und Territorialisierung ist unverkennbar. Nicht wenige dieser Amtsleute hatte Kurfürst Balduin als »Raubritter« bekämpft, dann aber nach der Eroberung ihrer Burgen in seine Huld aufgenommen und in seinen Dienst gestellt. Mit dieser Ämterverfassung wurde das Erzstift Trier fast ein halbes Jahrtausend lang regiert bis zur Besetzung des Trierer Kurstaates durch die französischen Revolutionsarmee 1794.

Der politische Versuch Balduins, seine beiden härtesten und mächtigsten Widersacher im Ringen um die Durchsetzung der Landesherrschaft, Graf Reinhard v. Westerburg und Graf Johann v. Sponheim-Starkenburg, 1350/51 durch Übertragung einer Oberamtmannsstelle für die rechtsrheinischen bzw. für die linksrheinisch-moselanischen Ämter sich geneigt zu machen und zu verpflichten, führte zu keinem dauerhaften Erfolg und auch zu keiner Mittelinstanz der erzstiftisch-trierischen Verwaltung – obwohl das Erzstift Trier unter Balduin in ein Oberstift mit dem Vorort Trier und ein Niederstift mit dem Vorort Koblenz geteilt worden war und diese Teilung ebenfalls bis zum Ende des Kurstaates beibehalten wurde.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, welche wichtige Rolle die gute Finanz- und Regionalverwaltung beim Ausbau der Landesherrschaft unter Balduin spielte. In diesem Zusammenhang muß auch Balduins Wertschätzung der schriftlichen Fixierung in Recht, Finanzen und Verwaltung, für Lehnshof und Besitzungen gesehen werden. Vermutlich bereits in Paris als Student an der Sorbonne hat Balduin die Bedeutung der Schriftlichkeit erkannt und vielleicht bei den oberitalienischen Kommunen auf dem Romzug noch mehr beachten gelernt. Auf dem Höhepunkt seines Lebens und seiner Macht, um 1330, ließ er alle wichtigen Urkunden für seine Vorgänger und auch die Ausfertigungen zu seiner Regierungszeit dreifach kopieren (zusammen je 1300 Urkunden), nach Ausstellern ordnen und durch ein Register erschließen.⁶⁴⁾ Dieses »opus quasi desperatum«, wie dieses Werk der Verfasser des Vorwortes zu dem nach seinem Auftraggeber »Balduino« genannten Kartular nennt,

63) LAMPRECHT, DWL, S. 1477. Zur Amtsverwaltung ebda. S. 1380 ff.

64) R. LAUFNER, Untersuchungen über die Urkundensammlung des Trierer Erzbischofs und Kurfürsten Baldewin v. Luxemburg. In: Archiv f. mittelrhein. KG 2, 1960, S. 141–162.

wurde von Balduin aus staatspolitischen Gründen angelegt. Ständig führte er auf seinen zahlreichen Reisen das Handexemplar mit. Da es neben den Papst- und Königsprivilegien vor allem die Besitztitel und Lehnsreverse enthält, konnte er, wenn nötig, im Zweifels- oder Streitfall sofort den schriftlichen Nachweis erbringen, da dieses Kartular rechtliche Beweiskraft besaß und er es selber überprüft hatte. Einen deutlicheren Beweis für die Zielstrebigkeit seiner Landespolitik, auch durch Lehensvergabe die landsässige Ritterschaft an sich zu binden, kann es nicht geben, als die Differenz zwischen 50 Lehnbriefen vor seiner Herrschaftszeit und 744, also fünfzehnmal soviel, von 1308 bis 1354, seinem Tod! Man wird diese Balduineen die schriftliche Sicherung der Trierer Landesherrschaft nennen dürfen. Auch alle wichtigen Diplome des Hochstifts Speyer ließ er dreimal kopieren.⁶⁵⁾ Bis ins 17. Jahrhundert ahmten Balduins Nachfolger auf dem Trierer Erzstuhl diese schriftliche Sicherung der Landesherrschaft durch Temporalienbücher nach.

Herrschaft als Ausübung von Macht muß sich immer wieder gegen den Widerstand von Gruppen und Bündnen bewähren, gemeint sind die freiheitsliebenden Bürgerschaften der beiden Hauptorte des Erzstifts, Trier und Koblenz, und die mächtigen Dynastengeschlechter sowie die Ritterschaft. War es Balduin bis zu seinem Lebensende doch im großen und ganzen gelungen, nach unzähligen Fehden durch Amtsverleihungen, Lehns- und Soldverträge die wirtschaftlich gefährdete und oft ins Raubrittertum absinkende Ritterschaft als Bundesgenossen im Kampf gegen die Dynastengeschlechter zu gewinnen, so mißlang zum mindesten bei der Metropole Trier der Versuch. Die Freundschaft der Koblenzer konnte er durch den Bau einer damals bewunderten Moselbrücke 1334 gewinnen. 800 Bewaffnete stellten sie ihm 1347 bei der für Balduin und die Koblenzer mit einer Niederlage bei Grenzau und schweren Verlusten endenden Fehde gegen den Grafen von Westerburg zur Verfügung. Der Trierer Bürgergemeinde konnte er seinen Willen nicht aufzwingen. Seine Klagen von 1351 gegen Verstöße der Stadt gegen seine Herrschaftsrechte gleichen genau denen von 1309. Auch sein kluger politischer Zug, durch Veranlassung kaiserlicher Sammelverleihungen des Frankfurter Stadtrechtes 1332 an 30, 1346 an weitere 15 Amtsorte und Burgflecken einschließlich Trier und Koblenz die beiden großen Hauptorte durch Begünstigung vieler kleiner zu schwächen und auszu-manövrieren, mißlang.^{65a)} Keine dieser neuen Städte wurde eine ernste Konkurrenz für Trier oder Koblenz. Dagegen zwang er die ihm verpfändete unbotmäßige Reichsstadt Boppard mit Waffengewalt unter seine Herrschaft. 1347 unterstellte sich die

65) AL. DOMINICUS, Baldewin, S. 545.

65a) Zu den Sammelverleihungen vgl. E. SCHAUS in der Trierer Zeitschrift 1931, S. 8-18, und F. L. WAGNER in der Einführung zu E. SCHAUS, Stadtrechtsorte und Flecken im Reg.-Bez. Trier und im Kreise Birkenfeld (= Schriftenreihe zur Trierer Landesgeschichte und Volkskunde 3), 1958, S. VI, XIV ff.

wohlhabende, uralte Reichsabtei Prüm/Eifel seinem Schutz und wurde mit kaiserlicher Zustimmung Balduins Tafelgut einverleibt. Aber nach wenigen Jahren löste sich diese Union; sie hatte erst von 1576 bis zum Untergang des Trierer Kurstaates Bestand.

Bei dem erfolglosen Ringen Balduins mit der Stadt Trier gegen Ende seines Lebens 1351 vertrat er nachdrücklich das Prinzip des Territorialstaates und seiner Oberlehnshoheit, wenn er fordert, *daz die burgere [von Trier] kein ir gut, das sie haben in unserm lande alumb Trier in unser und unsers stifts eigendom und gerichte, yman ander lehen machen, wan der grunt unser und unsers stiftes eigen ist.*⁶⁶⁾ Aber nach zwei Jahren gab er sich mit einer »gedult« zufrieden.

Diese Schatten über seinen letzten Lebensjahren vermögen jedoch nicht die große staatsmännische Leistung Balduins zu schmälern. Ganz abgesehen von seinen Erfolgen in der Reichspolitik, auf die hier bewußt nicht eingegangen wird, gelang es ihm, sein Territorium zu einem geschlossenen Ganzen zusammenzuschmieden und an Fläche fast zu verdoppeln. Trotz gewisser Rückschläge gegen Ende seiner Herrschaft, starb Balduin im Gegensatz zu seinem Vorgänger keineswegs als armer Mann. Die in solchen Dingen erfahrenen pästlichen Kammerboten stellten nach seinem Tode ein bewegliches Vermögen von 40 000 Gulden fest, auf das der Papst laut Spolienrecht Anspruch hatte. Sein Nachfolger Boemund II. (1354–1362 resigniert, gestorben 1367) konnte den Papst mit 15 200 Gulden, also mit 38 Prozent des balduinischen Nachlasses, abfinden.

Boemund, ein älterer, friedliebender Mann, bemühte sich in den wenigen Jahren seiner Alleinherrschaft (–1360) durch weitere Vermehrung der Lehnverträge und Schließung von Landfriedensbündnissen das von Balduin Errungene zu erhalten. Es fiel ihm schwer. Denn Graf Johann von Sponheim-Starkenbourg hatte, auf die Friedensliebe Boemunds bauend, unterhalb seiner Starkenbourg an der Mosel ein festes Haus zur Zollerhebung errichtet. Gegen diesen Eingriff in sein Zoll- und Stromregal mußte Boemund einschreiten.⁶⁷⁾ Nach längerer Fehde erzwang er den Abbruch des Zollhauses. Auch die mächtigen Grafen von Manderscheid mißachteten sein Verbot, Burgen ohne seine Zustimmung zu bauen, und errichteten eine Feste bei Detzem an der Mosel, die Pfalzgrafen bei Rhein bauten Burgen bei Kaub und Oberwesel am Rhein und bei Villmar an der Lahn. Nach längeren Verhandlungen kam es 1359 zu einer »stillung«. Als aber Philipp Graf von Isenburg, ein alter Gegner Balduins, gegenüber dem kurtrierischen Villmar eine Burg Gretenstein erbaute, überließ Boemund, alt und müde geworden, 1361 seinem kampfesmutigen Koadjutor Kuno aus dem Reichsministerialengeschlecht von Falkenstein bei Kaiserslautern den Waffen-

66) RUDOLPH, Trier, S. 319 Art. 29.

67) Zu Boemund II. vgl. AL. DOMINICUS in: Monatsschrift f. rhein.-westfäl. Geschichtsforschung und Altertumskunde, 2. Jg. Trier 1876.

gang. Es gelang Kuno, die Feste zu erobern und zu zerstören. Der Isenburger mußte versprechen, nie mehr eine Feste bei Villmar oder Grenzau zu errichten.

Herrschaft muß Macht zeigen. Diese Tat Kunos von Falkenstein⁶⁸⁾ »*he was ein herlich stark man von libe . . . und stunt uf beinen als ein lewe*«⁶⁹⁾ – wie die Limburger Chronik berichtet, gab ihm Autorität im Erzstift Trier. Kuno von Falkenstein wird als der zweite große Trierer Kurfürst im 14. Jahrhundert bezeichnet werden dürfen. Dazu verhalfen ihm seine Tapferkeit, Tatkraft und Klugheit, besonders in Finanzsachen, sowie eine lange Regierungszeit bis 1388. Ähnlich wie Balduin gelang es ihm, durch geschickte Finanzverwaltung und Hebung der Einkünfte aus seinem Tafelgut seine Kassen so zu füllen, daß er bereits 1374 seinem Neffen, dem Kölner Erzbischof Friedrich, fast 150 000 Gulden leihen konnte. Den Koblenzer Moselzoll verpachtete er 1364 günstig an Juden, den Trierer Zoll an die Stadtgemeinde. Die Vasallen des Erzstifts Trier verpflichtete er, binnen Jahr und Tag nach Wahl eines neuen Erzbischofs bei diesem um Investitur ihrer Lehen zu bitten, zwang sie damit zur Anerkennung der Oberhoheit des Erzbischofs und hielt den stattlichen Lehnshof des Erzstifts Trier wie Balduin in Abhängigkeit. Gleich ihm stieß der herrschgewohnte Fürst mit der Trierer Bürgerschaft 1364 zusammen; er mußte mit ihr bei seiner Auffassung von den Kompetenzen zusammenstoßen. Wir haben seine Auffassung von ihnen am Anfang dieses Aufsatzes zitiert, weil sie als zeitgenössisches Zeugnis eines Kurfürsten und Landesherrn wichtig sind und durch das kaiserliche Urteil des gleichen Jahres noch unterstrichen und ergänzt werden. Obwohl Erzbischof Kuno in seinen Klagepunkten, die ihm durch Kompetenzüberschreitungen der Stadt Trier zugefügten Finanzeinbußen mit etwa 213 000 Mark Silber und 1330 Gulden bezeichnete, war er doch klug genug, seine Grenzen zu kennen. Er beschränkte sich 1367 auf den Abschluß eines Schirmvertrages mit Trier, der ihm 3000 Pfund Pfennige Trierer Währung jährlich einbrachte.⁷⁰⁾ 1377 befreite er die über einen neu von ihm eingerichteten Moselzoll verärgerten Trierer davon, schränkte seine Hochgerichtsrechte in Trier ein, erklärte die fremden Münzen in Trier als gleichberechtigt und verpflichtete die Trierer Juden zur Zahlung der städtischen Umsatzsteuer (Ungeld). Damit schränkte er zweifellos landesherrliche Rechte ein.

Dafür fiel nach seinem Tode 1388 dem Nachfolger, seinem Großneffen Werner von Falkenstein (1388–1418), ein reiches Erbe von 100 000 Gulden zu. Weit weniger fähig als sein Onkel und Vorgänger, bemühte er sich in mehreren Fehden gegen Oberwesel, die Grafen von Solms, von Aremberg und die Wildgrafen von Dhaun seine landesherrliche Autorität zu behaupten, baute die Burgen Wernerseck und Wittlich

68) Zu Kuno v. Falkenstein vgl. die phil. Diss. Münster 1886 von F. FERDINAND und G. PARISUS, Kuno v. Falkenstein in seinen späteren Jahren, phil. Diss. Halle 1910.

69) MG SS vern. ling. T. IV P. I. S. 49 ff.

70) RUDOLPH, Trier, S. 355–357 Nr. 77.

71) RUDOLPH, Trier, S. 359–361 Nr. 85.

und verpflichtete Lehensmannen. Aber eine Erweiterung des kurtrierischen Territoriums blieb dem in seinen letzten Regierungsjahren dem Wahnsinn verfallenen und darum durch einen Koadjutor vertretenen Kurfürsten versagt. 30 Jahre regierte er »mit mehr Glück als Klugheit. Denn sein Anfang war durch Kuno sehr reich, sein Ende fast arm, da das Geld verbraucht, die Vorratskammern leer waren«, wie der Chronist in den *Gesta Treverorum* nüchtern bemerkt.⁷²⁾ So endet das 14. Jahrhundert für den Kurstaat Trier nicht allzu hoffnungsvoll. Der wirtschaftliche Höhepunkt war überschritten, die Territorialherrschaft ruhte keineswegs auf ehernen Säulen. Auch im 15. Jahrhundert bedurfte es aller Anstrengungen der Trierer Kurfürsten, der mächtigen, eingesessenen Grafen- und Dynastengeschlechter Herr zu werden und zu bleiben, weil diese selber nach Aufbau einer Landesherrschaft und Landeshoheit, nach Souveränität strebten.

Überblicken wir noch einmal die Ausbildung des Kurtrierer Territorialstaates bis zum Ende des 14. Jahrhunderts: Was waren die wesentlichsten Faktoren, die dazu führten? Kern des Territoriums bildete Stadt und Bannmeile Trier zusammen mit den beiden großen Bannforsten nördlich und südlich derselben in Eifel und Hochwald, aber auch die Immunitäts- und Grafenrechte im 9. und 10. Jahrhundert, Münze, Zoll- und Geleitrechte sowie die Lehns-, Vogtei- und Schirmgewalt schufen weitere Voraussetzungen, besonders die Übernahme der Obervogtei 1197 durch den Erzbischof von Trier. Mit der Verleihung von weitgehenden landesherrlichen Rechten durch Friedrich II. 1220 wurde die staatsrechtliche Grundlage für den weiteren Ausbau zur vollen Landeshoheit geschaffen. Wesentliche Stützen bildeten die volle Gerichtshoheit innerhalb des kurtrierischen Territoriums und die Ämterverfassung im 14. Jahrhundert. Hemmend für die Ausbildung des geistlichen Territorialstaates war sein staatsrechtlicher Charakter als Wahlmonarchie und die fehlende Familienkontinuität. Fördernd hätte für die Trierer Kurfürsten der gleichzeitige Besitz geistlicher Jurisdiktionsgewalt sein können, wie bereits Lamprecht schreibt.⁷³⁾ Sie scheinen dieselbe jedoch wie auch die anderen geistlichen Fürsten zum Ausbau ihres Territoriums nicht gebraucht zu haben. Offenbar wurde doch trotz Personalunion die Grenze zwischen »*ecclesia et auctoritas, pastor et dux*« beachtet. Welche bedeutende Rolle das Geld und auch die Reichspolitik bei der Ausbildung der Landesherrschaft spielte, hoffe ich besonders hinsichtlich des *nervus rerum* deutlich gemacht zu haben. Vergessen wir jedoch eines nicht: Herrschaft ist primär persönliche Ausübung von Macht, ist Tat des Landesherrn gegenüber dem Streben anderer Mächtiger im Lande nach eigenen Herrschaftsbereichen, um die Einheit des Territoriums zu erreichen und dann zu bewahren, um den Frieden als Zustand der Gerechtigkeit für die Armen und Schwachen zu schützen. Privilegien, Gebiets- und Gerichtshoheit bleiben unwirksam

72) *Gesta Treverorum*, hrsg. von WYTTEBACH und MÜLLER Vol. 2, S. 298.

73) L. LAMPRECHT, *DWL I*, 2, S. 1278 ff.

und unreal, wenn nicht ihre Inhaber die Macht und den festen Willen haben, sie zu verwirklichen und zu behaupten. Erst allmählich tritt dieser dynamische Zustand des Ringens um die Landesherrschaft zurück und wird abgelöst durch den etablierten Machtapparat des Landesherrn, den auch die späteren Landstände nicht wirklich gefährden können.

Das Wesen des Territorialstaats im 14. Jahrhundert ist zweifellos nicht, wie man einmal geglaubt hat, mit einem Schlüssel zu erschließen oder mit einem Schlüsselwort zu bezeichnen. Meine Auffassungen erscheinen mir bestätigt durch die Worte zweier unserer führenden Landes- und Rechtshistoriker: »Wer nach politischem Einfluß strebt, fragt nicht nach der Art des Rechtstitels, der ihm Schlüssel zur Machtstellung werden soll, ihm genügt die Tatsache irgendeiner rechtlichen Grundlage« (K. S. Bader). »Entscheidend war die Energie, mit der sie zur Landeshoheit ausgebaut wurde« (K. Bosl).